

Satzungen

I. Grundlagen

§ 1 Bestand und Mitglieder

¹ Unter dem Namen "AARAU REGIO" (Verband) bilden die Einwohnergemeinden Aarau, Auenstein, Biberstein, Buchs, Densbüren, Eppenbergwöschnau, Erlinsbach AG, Erlinsbach SO, Gränichen, Gretzenbach SO, Kölliken, Küttigen, Muhen, Niedergösgen, Oberentfelden, Schönenwerd, Suhr und Unterentfelden einen Gemeindeverband gemäss § 74 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) des Kantons Aargau vom 19. Dezember 1978, § 124 des Baugesetzes des Kantons Aargau vom 19.1.1993, § 10 des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn vom 16.2.1992 und § 50 ff des Baugesetzes des Kantons Solothurn vom 3. Dezember 1978, mit Sitz in Aarau.

² Ergänzend geltend die Bestimmungen für die aargauischen Gemeinden, vorab diejenigen für die Organisation mit Einwohnerrat.

§ 2 Zweck und Aufgaben

¹ Der Verband bezweckt, im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen die Interessen der Region und ihrer Angehörigen bestmöglich zu wahren.

² Dem Verband obliegt

- a) Die Regionalplanung sowie die Mitarbeit bei kantonalen Planungen und bei der Vorprüfung sowie bei der Genehmigung der Ortsplanungen,
- b) die unverbindliche Vorbereitung der Lösung weiterer Aufgaben von interkommunaler oder regionaler Bedeutung,
- c) die unverbindliche Vorbereitung der Koordination unter den Gemeinden und mit anderen Aufgabenträgern,
- d) die Beratung und andere besondere Dienste für einzelne Gemeinden, vorab in Fragen der Ortsplanung, des Natur- und Landschafts-, Heimat- und Umweltschutzes und der Infrastrukturpolitik.

§ 3 Mitwirkung

¹ Der Verband sorgt dafür, dass die Gemeinden und die Bevölkerung in geeigneter Weise möglichst weitgehend mitwirken können. Das zuständige Organ kann dazu bei jedem einzelnen Entscheidung eine Mitwirkung ermöglichen, die über diejenige gemäss den nachfolgenden Bestimmungen hinausgeht.

² Die Mitwirkung bezieht sich auf die Ziele, die Inhalte sowie den Ablauf der Planungen.

³ Die Gemeinden haben den Verband rechtzeitig über Absichten und Entschlüsse zu unterrichten, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben bedeutsam sind, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Stellungnahmen zu erstatten.

⁴ Die Gemeinden bringen dem Vorstand alle Entwürfe für den Erlass oder die Änderung von Zonen- und anderen Nutzungsplänen im Zeitpunkt der Einreichung zur Vorprüfung und zur Genehmigung an den Kanton zur Kenntnis.

§ 4 Öffentlichkeit

¹ Die Satzungen, Pläne, Reglemente und sonst für die Gemeinden oder die Öffentlichkeit bestimmten Akten des Verbandes sind auf der Kanzlei jeder Gemeinde allgemein zugänglich zur Einsicht bereitzuhalten. Die Bekanntmachungen erfolgen in den ortsüblichen Publikationsorganen aller Gemeinden und in den beiden kantonalen Amtsblättern. Die Mitteilungen an die Gemeinden ergehen schriftlich.

² Die Öffentlichkeit der Verhandlungen, Traktanden, Vorlagen und Beschlüsse richtet sich nach § 79 Abs. 2 und 3 Gemeindegesetz.

II. Organisation

1. Allgemeines

§ 5 Organe

¹ Die Organe des Verbandes sind:

a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten,

aarauregio

- b) der Vorstand,
- c) der Ausschuss,
- d) die Kontrollstelle.

² Der Vorstand darf Aussenstehende, vorab Vertreterinnen und Vertreter der Kantone oder Planungsfachleute mit beratender Stimme beiziehen und Kommissionen einsetzen.

2. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten

§ 6 Bestand und Mehr bei Abstimmungen

¹ Die in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten aller Gemeinden bilden die Gesamtheit der Stimmberechtigten.

² Eine Vorlage ist in der Volksabstimmung angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und zugleich die Mehrheit der Gemeinden zustimmen. Satzungsänderungen sind angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmenden und drei Viertel der Gemeinden zustimmen.

§ 7 Referendum und Initiative

¹ Beschlüsse des Vorstandes nach § 10 Abs. 1 werden der Volksabstimmung unterbreitet, wenn

- a) 5 % der Stimmberechtigten dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen,
- b) die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen,
- c) der Vorstand dies beschliesst.

Das Referendum ist beim Gemeinderat der Sitzgemeinde zuhanden des Verbandspräsidenten einzureichen.

² 5 % der Stimmberechtigten oder die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden können in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit des Vorstandes gemäss § 10 Abs.1 fallen.

³ Stimmt der Vorstand dem Initiativbegehren zu, so ist es unter Vorbehalt des Referendums und der Kompetenzen der Gemeinden angenommen. Lehnt er es ab, obwohl es gültig ist, so hat er dasselbe innert neun Monaten seit der Einreichung mit Antrag auf die Verwerfung der Volksabstimmung zu unterstellen.

3. Vorstand und Ausschuss

§ 8 Zusammensetzung und Stimmkraft

¹ Die Gemeindeammänner bzw. Gemeindepräsidien der Verbandsgemeinden bilden den Vorstand.

² Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund verhindert ist, bestimmt die Gemeinde eine Stellvertretung.

³ Die Stimmkraft der Vorstandsmitglieder ist wie folgt gewichtet:

- a) Gemeinden bis 5'000 Einwohnerinnen und Einwohner: 1 Stimme
- b) Gemeinden bis 10'000 Einwohnerinnen und Einwohner: 2 Stimmen
- c) Gemeinden ab 10'000 Einwohnerinnen und Einwohner: 3 Stimmen

⁴ Massgebend ist die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner jeweils per 1. Januar (Quelle: Statistisches Amt).

§ 9 Verfahren

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen anwesend ist.

² Der Vorstand beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem Präsidium obliegt bei Stimmgleichheit der Stichentscheid.

³ Der Vorstand kann ausnahmsweise auf dem Zirkularweg beschliessen, wenn ein Geschäft von untergeordneter Bedeutung ist oder wenn Dringlichkeit dies gebietet.

⁴ Der Vorstand wird vom Ausschuss mindestens 10 Tage zum Voraus unter Angabe der Traktanden eingeladen. Die Einladung geht an die Verbandsgemeinden. Die Gemeinderäte dreier Gemeinden können schriftlich die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

⁵ Ergänzend gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung des Kantons Aargau über die Gemeinderäte.

§ 10 Zuständigkeiten

¹ Der Vorstand beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:

- a) den Erlass oder die Änderungen der Satzungen und der rechtsetzenden Reglemente,

aarauregio

- b) die Aufnahme weiterer Gemeinden,
- c) die Festlegung des Budgets, eingeschlossen die jeweilige Höhe der Leistungen der Gemeinden,
- d) die Bewilligung aller Ausgaben, die nicht mit dem Budget beschlossen wurden und nicht durch einzelne Gemeinden ganz gedeckt sind.

² Der Vorstand beschliesst abschliessend:

- a) die Wahl des Präsidiums des Verbandes und des Vorstandes in einer Person aus der Mitte des Vorstandes,
- b) die Wahl des Vizepräsidiums des Verbandes und des Vorstandes in einer Person aus der Mitte des Vorstandes,
- c) die Wahl eines weiteren Ausschussmitglieds aus der Mitte des Vorstandes
- d) die Ernennung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
- e) die Ernennung der Regionalplanerin oder des Regionalplaners,
- f) die Richtlinien der Verbandstätigkeiten, das Jahresprogramm, die Jahresrechnung, den Jahresbericht und die Kontrolle der Ausführung der Verbandsgeschäfte,
- g) die Ziele und den Inhalt der Regionalplanung gemäss § 11 ff. Baugesetz,
- h) die Stellungnahme zu den Nutzungsplanänderungen aller Gemeinden zuhanden des jeweiligen Regierungsrates, zu den kantonalen Gesamt- und Richtplänen und zu anderen wichtigen Geschäften zuhanden der Kantone,
- i) die Entschädigung der Mitglieder, des Vorstandes und der Kontrollstelle,
- j) die Vorbereitung der Anträge an die Stimmberechtigten und Gemeinden,
- k) die Delegation von Zuständigkeiten an den Ausschuss,
- l) alle Geschäfte, die nicht ausschliesslich einem anderen Verbandsorgan übertragen sind,
- m) weitere, vom Ausschuss unterbreitete Geschäfte.

³ Der Vorstand unterbreitet den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden einen Vorschlag zur Wahl der Kontrollstelle.

§ 11 Ausschuss

¹ Der Ausschuss besteht aus dem Präsidium und dem Vizepräsidium des Vorstandes und einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorsitz obliegt dem Präsidium des Vorstandes.

² Dem Ausschuss obliegen die folgenden Zuständigkeiten:

- a) Führung der Verbandsgeschäfte und Vertretung des Verbandes gegen aussen
- b) Führung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers
- c) Führung der Regionalplanerin oder des Regionalplaners
- d) Vorbereitung der Geschäfte des Vorstandes
- e) Verfügung über beschlossene Ausgaben im Rahmen der Delegation durch den Vorstand
- f) Kommunikation

³ Der Ausschuss kann auf dem Zirkularweg beschliessen.

⁴ Die Verfahrensbestimmungen des Vorstandes gelten sinngemäss.

§ 12 Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern aus den Verbandsgemeinden.

² Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet schriftlich Bericht.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung über die Finanz- und Geschäftsprüfungskommissionen der Gemeinden.

III. Die Erfüllung der Verbandsaufgaben

4. Der Finanzhaushalt

§ 13 Einnahmen und Ausgaben

¹ Die nach Abzug der Subventionen und Beiträge Dritter verbleibenden Kosten werden durch Leistungen der Gemeinden gedeckt. Sie berechnen sich nach der Einwohnerzahl am vorletzten Jahresende. Gemeinden, die noch einem anderen Verband gleicher Art angehören, bezahlen die Hälfte. Die Leistungen werden jeweils am 1. April fällig.

² Den solothurnischen Gemeinden dürfen keine Aufwendungen für die Erstellung von Planungsgrundlagen für den aargauischen Teil belastet werden.

aarauregio

³ Werden einer oder mehreren Gemeinden in wesentlichem Umfang Beratungen oder andere besondere Dienste erbracht, so haben sie den dadurch verursachten Aufwand zu tragen. Soweit darüber kein Vertrag abgeschlossen wurde, bestimmt der Vorstand die Höhe. Mehrere Gemeinden beteiligen sich nach Massgabe des Interesses.

§ 14 Haftung

¹ Für die Verpflichtungen des Verbandes haften der Verband und subsidiär die Gemeinden, unter sich im Verhältnis ihrer Leistungen.

IV. Rechte des einzelnen Bürgers

§ 15 Gegenüber dem Vorstand

¹ Jede und jeder Stimmberechtigte darf bis spätestens zehn Tage vor Sitzungsbeginn beim Vorstand oder bei jeder Gemeindekanzlei der Wohngemeinde schriftlich Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache einreichen.

² Alle Personen dürfen schriftlich Anfragen und Anregungen über Gegenstände von allgemeinem Interesse, die unter den Zweck oder die Aufgaben des Verbandes fallen, vorbringen. Die Antwort erfolgt schriftlich und wird dem Vorstand an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht. Eine Diskussion findet nur auf Beschluss statt.

³ Bei jeder Veröffentlichung oder Auflage gemäss § 79 Abs. 2 und 3 Gemeindegesetz ist auf diese Rechte hinzuweisen.

V. Schlussbestimmungen

§ 16 Rechtsschutz

¹ Anwendbar sind die Vorschriften der aargauischen Verwaltungsrechtspflege.

² Beschlüsse über Rechte und Pflichten der Gemeinden sowie ihre Mitwirkungsmöglichkeiten ergehen als Verfügungen oder Entscheide.

³ Streitigkeiten zwischen aargauischen und solothurnischen Gemeinden können nach Bundesrecht erledigt werden.

§ 17 Austritt und Auflösung

¹ Der Austritt einer Gemeinde ist aus wichtigen Gründen nach fünfjähriger Dauer unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres zulässig. Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Zahlungen oder auf das Verbandsvermögen. Sie haftet für die bestehenden Verbindlichkeiten weiter.

² Im Falle der Auflösung führt der Vorstand die Liquidation durch. Ein Überschuss wird entsprechend der letzten Leistungspflicht der Gemeinden verteilt.

§ 18 Inkrafttreten

¹ Die Satzungen treten für die zustimmenden Gemeinden nach rechtskräftiger Annahme durch zwei Drittel der Gemeinden und mit der Genehmigung durch die Regierungsräte in Kraft.

² Mit dieser Genehmigung tritt der Vertrag der Regionalplanungsgruppe Aarau und Umgebung vom 13. September 1962 ausser Kraft und gehen deren Rechte und Pflichten auf den Verband über.

³ Die Organe und Funktionäre der bisherigen Regionalplanungsgruppe bleiben bis am 31. Dezember 1985 im Amt. Die Planungsleitung beruft die konstituierende Abgeordnetenversammlung vor dem 31. März 1986 ein.

⁴ Der Vorstand setzt die Änderungen der §§ 1 - 18 nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Von der Abgeordnetenversammlung des Planungsverbandes der Region Aargau am 3. Dezember 2015 zuhanden der Verbandsgemeinden beschlossen.

Den vorliegenden Satzungsänderungen haben die Einwohnergemeindeversammlungen bzw. die Einwohnerräte aller Verbandsgemeinden zugestimmt.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat die vorliegenden Satzungsänderungen am genehmigt.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat die vorliegenden Satzungsänderungen am genehmigt.

aarauregio

Den vorstehenden Satzungsänderungen haben die Verbandsgemeinden wie folgt zugestimmt:

- Aarau, Beschluss ER vom 9. Mai 2016
- Auenstein, Beschluss GV vom 24. Juni 2016
- Biberstein, Beschluss GV vom 10. Juni 2016
- Buchs, Beschluss ER vom 5. April 2016
- Densbüren, Beschluss GV vom 3. Juni 2016
- Eppenberg-Wöschnau, Beschluss GV vom 9. Dezember 2015
- Erlinsbach AG, Beschluss GV vom 17. Juni 2016
- Erlinsbach SO, Beschluss GV vom 20. Juni 2016
- Gränichen, Beschluss GV vom 10. Juni 2016
- Gretzenbach, Beschluss GV vom 13. Juni 2016
- Kölliken, Beschluss GV vom 3. Juni 2016
- Küttigen, Beschluss GV vom 1. Juni 2016
- Muhlen, Beschluss GV vom 3. Juni 2016
- Niedergösgen, Beschluss GV vom 7. Juni 2016
- Oberentfelden, Beschluss GV vom 26. Mai 2016
- Schönenwerd, Beschluss GV vom 13. Juni 2016
- Suhr, Beschluss GV vom 16. Juni 2016
- Unterentfelden, Beschluss GV vom 6. Juni 2016